

29. Kann gegen einen Beamten auf Grund der Behauptung, er habe in einem von ihm amtlich erstatteten Gutachten schuldhaft unwahre Angaben gemacht, Klage erhoben werden auf Widerruf und Unterlassung dieser Angaben?

BGB. § 839. UWG. § 13.

III. Zivilsenat. Urf. v. 31. Januar 1936 i. S. Firma R. (R.)
w. G. (Befl.). III 221/35.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, die eine Margarinesfabrik betreibt, stellt ein Zieh-
fett und ein Badfett her. Am 25. Januar 1934 erließ das Haupt-
zollamt in D. einen Steuerbescheid, durch den es diese Fette für
fettsteuerpflichtig nach der Verordnung über die Erhebung einer
Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (RWB. I S. 206)
erklärte. Diesen Steuerbescheid focht die Klägerin an unter Berufung
auf ein Gutachten des Professors Dr. B. vom 15. März 1934, der
darin zu dem Ergebnis gelangt war, daß es sich bei den fraglichen
Fetten nicht um Kunstspeisefette im Sinne der genannten Ver-
ordnung, sondern um praktisch absolut reine Rinderfette handele.
Daraufhin holte das Hauptzollamt ein Gutachten der Technischen
Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung in A. ein.
Das Gutachten wurde am 21. September 1934 erstattet. Bearbeiter
war der Beklagte, der Regierungsrat im Reichsdienst und leitender
Chemiker der genannten Anstalt ist. Er unterzeichnete das Gut-
achten „Im Auftrage“. Das Gutachten erklärte die fraglichen

Fette für Kunstseife. Es führte u. a. aus: der sich in den Fetten befindende Diacetylzusatz solle deren Minderwertigkeit verdecken und der Ware ein butterartiges Aroma verleihen; in Übereinstimmung mit dem Direktor der Schmelze des H. er Zentral-Schlachthofes sei er (der Gutachter) der Überzeugung, daß es sich nicht um „ausgezeichnete Backfette“, sondern um leicht aromatisierte, nach dem Hallerschen oder einem ähnlichen Verfahren gereinigte Abbedereifette oder sonstige technische Fette handele.

Diese Sätze des Gutachtens vom 21. September 1934 bilden die Grundlage der gegenwärtigen Klage. Die Klägerin erklärt sie für unrichtig. Sie behauptet, der Beklagte, der das Gutachten als Privatgutachten erstattet habe, habe mit dem in dem Gutachten genannten Direktor bewußt zusammengewirkt, um sie durch das völlig unsachliche Gutachten zu schädigen. Die Ausführungen des Beklagten seien überhaupt weder objektiv noch subjektiv als Gutachten zu werten. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen: 1. ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei, daß der Beklagte in seinem Gutachten die angeführten unwahren Behauptungen aufgestellt habe; 2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen weiter entstehenden Schaden zu ersetzen; 3. die fraglichen Behauptungen zu widerrufen; 4. es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden angemessenen Haft- oder Geldstrafe zu unterlassen, die Behauptungen aufzustellen.

Der Beklagte hat unter Erhebung der prozeßhindernden Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs Klageabweisung beantragt. Er hat sich darauf berufen, daß er das Gutachten in seiner Eigenschaft als Beamter der Reichszollverwaltung erstattet habe, und zwar auf Ersuchen einer Steuerbehörde zur Verwendung im Steuerverfahren. Die Begutachtung stelle sich als ein Teil des Steuerverfahrens dar. In Steuerfällen sei aber der Rechtsweg unzulässig.

Das Landgericht hat die Verhandlung auf die prozeßhindernde Einrede beschränkt und hat diese durch Zwischenurteil verworfen. Dagegen hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er hat jedoch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nur gegenüber den Klageanträgen zu 3 und 4 aufrechterhalten und hat beantragt, diese beiden Klageanträge als unzulässig abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat daraufhin unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung

daß landgerichtliche Zwischenurteil folgendermaßen abgeändert: „Soweit die Klägerin von dem Beklagten den Widerruf der hinsichtlich ihres Fabrikats aufgestellten Behauptungen und die Unterlassung solcher Behauptungen der Steuerbehörde gegenüber für die Zukunft verlangt, wird die Klage gegen den Beklagten abgewiesen. Soweit die anderweitige Unterlassung solcher Behauptungen verlangt wird, ist der Rechtsweg zulässig.“ Die dagegen von der Klägerin eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

1. In die Revisionsinstanz gelangt ist die Klage insoweit, als sie wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden ist. Sie ist das insoweit, als mit ihr begehrt wird, daß der Beklagte verurteilt werde, gewisse Behauptungen über die Erzeugnisse der Klägerin der Steuerbehörde gegenüber zu widerrufen und dieser gegenüber in Zukunft zu unterlassen. Für den Widerruf ist zwar im Tenor des Berufungsurteils die Beschränkung auf Behauptungen des Beklagten, die er gegenüber der Steuerbehörde aufgestellt hat, nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Indessen ergibt sich aus dem Klagevorbringen und dem Klageantrag, daß die Klägerin nur verlangt, der Beklagte solle die in dem dem Hauptzollamt in D. erstatteten Gutachten vom 21. September 1934 aufgestellten Behauptungen, welche die Klägerin als unzutreffend bezeichnet, widerrufen. So ist deshalb, wie die Gründe des Berufungsurteils bestätigen, auch die Abweisung der Klage auf Widerruf nur in dem bezeichneten beschränkten Umfang zu verstehen. In diesem Sinne unterliegt die Klageabweisung wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs keinen rechtlichen Bedenken.

2. Das Berufungsgericht hat nicht unterschieden, ob der Beklagte bei Begutachtung der Erzeugnisse der Klägerin nur als Beamter tätig gemorden ist, wie er behauptet, oder ob er, wie sie geltend macht, ein Privatgutachten erstattet hat. Es hat für beide Fälle den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Indessen bedarf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für den zweitgenannten Fall keiner sachlichen Erörterung. Denn die Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe ein Privatgutachten erstattet, ist, wie der Sachverhalt mit völliger Sicherheit ergibt, unwahr. Sie ist lediglich aufgestellt worden, um dadurch die Verfolgung der Klageansprüche im Rechts-

weg zu erschleichen, und ist deshalb rechtlich unbeachtlich. Diese Feststellung zu treffen, ist auch das Revisionsgericht bei der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs befugt.

Da der Beklagte das Gutachten vom 21. September 1934 als Beamter erstattet hat, so kommt auch für die Zukunft nur in Frage, daß er als Beamter zur Begutachtung in dem Steuerverfahren gegen die Klägerin herangezogen werden wird. Sonach können Ansprüche gegen ihn lediglich aus § 839 BGB. hergeleitet werden. Dabei muß in dem gegenwärtigen Verfahrensabschnitt dahingestellt bleiben, ob er für eine solche auf Widerruf und Unterlassung gerichtete Klage überhaupt der richtige Beklagte ist, ob sie nicht vielmehr nach Art. 131 WeimVerf. gegen das Deutsche Reich hätte gerichtet werden müssen.

3. § 839 BGB. gibt nur Anspruch auf Schadensersatz in Geld, nicht auf Wiedergutmachung durch Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen. Das folgt aus der grundsätzlichen Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung, die es den ordentlichen Gerichten verwehrt, Beamte zu verurteilen, amtlich etwas zu tun oder zu unterlassen. Ein Urteil dieses Inhalts würde eine unzulässige Einmischung der Gerichte in die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bedeuten. Eine Befugnis zu solcher Einmischung kann auch nicht aus § 249 BGB. hergeleitet werden. Den dort ausgesprochenen Grundsatz, daß Schadensersatz durch Herstellung des Zustandes zu leisten ist, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, können die Gerichte nur soweit verwirklichen, als ihre Befugnisse überhaupt reichen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 4. Dezember 1925 III 630/24). Läßt sich der frühere Zustand nur durch Vornahme einer Amtshandlung wiederherstellen, insbesondere durch Rückgängigmachung einer früher vorgenommenen, wie sie in dem mit der Klage geforderten Widerruf der früheren Behauptungen des Beklagten enthalten sein würde, dann kann in sinngemäßer Anwendung des § 251 Abs. 1 BGB. Schadensersatz bloß in Geld eingeklagt werden. Der Anspruch der Klägerin, der Beklagte solle bei künftigen amtlichen Begutachtungen gewisse Behauptungen unterlassen, also eine Amtshandlung dieses Inhalts nicht vornehmen, ist nach dem Gesagten ebenfalls im Rechtsweg nicht verfolgbar. Die nach der Rechtsprechung anerkannte vor-

beugende Unterlassungsklage beschränkt sich auf den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und kann deshalb kein Mittel bilden, Beamte auf Unterlassung künftiger Amtshandlungen in Anspruch zu nehmen.

Alles das gilt auch dann, wenn die von der Klägerin beanstandeten Teile des Gutachtens, wie sie behauptet, völlig unsachlich sind. Unsachliche Amtshandlungen eines Beamten vermögen ebenfalls nur Schadenserzansprüche in Geld auszulösen und können nicht unmittelbar den Gegenstand einer Prüfung und Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte bilden. Mehr als eine sachwidrige Amtsausübung durch den Beklagten vermag die Klägerin aber mit dem, was sie gegen das von ihm verfaßte Gutachten einwendet, nicht zu behaupten. Selbst wenn die von ihr angegriffenen und nach ihrer Behauptung unrichtigen Sätze des Gutachtens für die Fiktsteuerpflicht keine Bedeutung besäßen, wenn sie sich also unnötigerweise mit der Beschaffenheit und Güte der von der Klägerin hergestellten Erzeugnisse beschäftigten, so würde sich doch daraus immer nur eine Fehlerhaftigkeit der Amtshandlung des Beklagten ergeben. Sie möchte die Klägerin berechtigen, Schadenserzatz in Geld zu verlangen. Zum Widerruf der früheren und zur Unterlassung gleichartiger Amtshandlungen kann der Beklagte aber trotz der ihm etwa zur Last fallenden Pflichtwidrigkeit im Rechtsweg nicht gezwungen werden.

Nach alledem hat das Berufungsgericht die Klage auf Widerruf und Unterlassung in den von ihm gezogenen Grenzen mit Recht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.